

LANDKREIS HEILBRONN  
**BEBAUUNGSPLAN**  
WOHNGEBIET

Gewann: „Fuchsloch“

Aufgrund der §§ 8 und folgende des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung des Bundesministers für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung vom 26.6.1962 i.d.F. vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237), und des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.B1. S. 129) in Verbindung mit § 111 der Landesbauordnung für Baden - Württemberg i.d.F. vom 20.6.1972 (Ges.D1. S. 351).

I. Der Gemeinderat hat gem. § 2 (1) BBauG vom 23.6.1960 am 14.09.1970 nach der Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen und am 04.11.1977 dem Entwurf zugestimmt.  
II. Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 (6) BBauG vom 23.6.1960 nach der Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen und am 10.11.1977 vom 28.11.1977 bis 13.10.1977 ausliegen.

Kirchardt den 16. Juli 1978 Kirchardt den 16. Juli 1978

III. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 7 BBauG durch Beschluss des Gemeinderates vom 22.02.1977 als Satzung beschlossen.  
IV. Genehmigungsvermerk der Verwaltungsbehörde: 26.04.1978 (siehe unten!)

Kirchardt den 14. Juli 1977

V. Durch ortsübliche Bekanntmachung und Auslegung am 27.04.1978 ist der Bebauungsplan in der für die Veröffentlichung rechtsverbindlich geworden.  
Planfertiger: Maag  
Ingenieurbüro: E. WILLARDT  
6320 Sinsheim

AI ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

AI ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN  
ZUTREFFEND = ENTFÄLLT  
ART DER BAULICHEN NUTZUNG  
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG DACHFORM  
BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE  
HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN

FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE, GARAGEN, GEMEINSCHAFTSGARAGEN  
KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINDEBEDIENST  
Schule, Kirche, Kindergarten

AII SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

Textteil  
in Ergänzung der Planzeichnung und Eintragung wird festgesetzt:

Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs.1 BBauG + BauVO)

Table with 4 columns: 100 Bauliche Nutzung, 101 Art der baulichen Nutzung (§§ 1-15 BauVO), 102 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16-21 BauVO), and empty cells for Z, GRZ, GFZ, BMZ.

Anmerkungen:  
(WA) Allgemeines Wohngebiet:  
Die unter § 4 (3) Nr. 6 BauVO aufgeführten Ställe für Kleintierhaltung werden nur zugelassen, wenn die Größe der Nebengebäude, einschl. Garage 50 qm nicht übersteigt.

Nebengebäude sind nur in Verbindung mit dem Hauptkörper oder der Garage zulässig.

- 1.03 Garagen (§ 12 BauVO) zwischen den Straßenzügen B - G sind nur innerhalb der Gebäude zulässig. Der Abstand einer Garagenzufahrt zur Verkehrsfläche beträgt mind. 0,5 m betragen.
- 1.04 Bauweise: (entsprechend den Eintragungen im Plan). O: offene Bauweise gem. § 22 (2) BauVO.
- 1.05 Höhenlage: der baulichen Anlagen (§ 9, Abs. (1), Ziffer 11 in Verbindung Abs. (2) BBauG)
- 1.06 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9, Abs. (1), Ziffer 2)
- 2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen § 111 LBO.
- 2.1 Dachform: Im ganzen Baugebiet freie Dachform. Freistehende Garagen sind mit Flachdach auszuführen.
- 2.2 Äußere Gestaltung: a) Bei einem Vollgeschoss max. 3,5 m von der Gebäudemitte, gemessen von Straßenebene bis zur Oberkante fertige Traufenhöhe. b) Bergwärts bei einem Vollgeschoss und einem anrechenbaren Vollgeschoss (I + II) max. 5,5 m Gebäudemitte, gemessen von der natürl. Gebäudeoberfläche bis zur Oberkante fertige Traufenhöhe. c) Talwärts bei einem Vollgeschoss und einem anrechenbaren Vollgeschoss (I + II) max. 3,5 m Gebäudemitte, gemessen von der Straßenebene bis zur Oberkante fertige Traufenhöhe. d) Bei zwei Vollgeschossen max. 6,00 m Gebäudemitte, gemessen von der Straßenebene bis zur Oberkante fertige Traufenhöhe. e) Bei geneigten Dächern darf die Firsthöhe max. 4,5 m ab O.K. letzter Geschosdecke betragen.
- 2.3 Einfriedigung der Grundstücke: Einfriedigungen gegen Verkehrsflächen sind bis max. 0,80 m Höhe zulässig, davon Einfriedigungsmauer max. 0,30 m Höhe.
- 2.4 Sichtfelder: Im Bereich von Straßeneinmündungen sind die Sichtflächen von störendem Bewuchs freizuhalten.
- 2.5 Werbeanlagen: Im WA sind Werbeanlagen nicht gestattet. Eine Ausnahme darf nur bei Geschäftslökalen gemacht werden.
- 2.6 Niederspannungsleitungen: Das Niederspannungsversorgungsnetz wird in Erdkabel ausgeführt (siehe § 14 (2) BauVO).

Kirchardt-Bockschaf, den 23. Dezember 1977

Stamps and signatures: GEMEINDE KIRCHARDT, MAAG, Bürgermeister, 21. APR. 1978, J. Kraft, 27.04.1978!

# GEMEINDE ORTSTEIL GEWANN

# KIRCHARDT BOCKSCHAF „FUCHSLOCH“



M 1:1000  
SINSHEIM, AUGUST 1977  
GEANDET, OKTOBER 1977